

Kurz vor Ausbruch des Streiks, am 13. Dezember 1892, führten die Vertrauensleute abermals Klage über die Herabsetzung der Gedinge, dem der Werksdirektor entgegenhielt, daß der Verdienst immer noch „recht gut“ sei, womit er objektiv nicht unrecht hatte, und die Belegschaft könne zufrieden sein, wenn nicht weitere Herabsetzungen notwendig würden. Im übrigen warnte er vor der Teilnahme an Streiks, die für jeden Bergmann selbst und seine Familie „schlimme Folgen“ haben könnten.⁵³

Der große Streik fand gleichwohl statt, in dessen Gefolge auch etliche Vertrauensmänner abgelegt worden waren, so daß Ersatzwahlen notwendig wurden, auch auf Sulzbach-Altenwald. Am 11. Juli 1893 versammelte sich der Ausschuß in seiner neuen Zusammensetzung. Inzwischen war auch die neue Arbeitsordnung in Kraft getreten, in der die Mitwirkung der Vertrauensleute in folgenden Angelegenheiten ausdrücklich vorgeschrieben war:⁵⁴

1. die Zulassung von Ausnahmen bei der Verpflichtung minderjähriger, einheimischer Bergleute, bei den Eltern zu wohnen;
2. das Verbot unsittlicher oder ungesunder Quartiere für Minderjährige;
3. das Verbot der Schlepperzeit über 6 Jahre hinaus;
4. das Aufrücken von Lehrhauern zu Vollhauern;
5. die Festlegung der An- und Abfahrt vor und nach Sonn- und Feiertagen;
6. die Anordnung von Über- und Nebenschichten;
7. die Wahl eines Wiegekontrolleurs. Dabei wurde festgestellt, daß die Belegschaft bis dahin von dem Recht der Anstellung eines eigenen Wiegekontrolleurs über Tage keinen Gebrauch gemacht hatte;
8. die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige, was nach der neuen Arbeitsordnung nur noch auf Antrag des Vaters, des Vormundes oder der Polizei zulässig war.

Dagegen blieb den Vertrauensleuten bei der An- oder Ablegung von Bergleuten jede Mitwirkung versagt, vor allem dann, wenn es sich dabei um Maßregelungen handelte. So erklärte ihnen der Bergwerksdirektor, daß die Bestimmung darüber, „ob und welche aus Anlaß des Streiks entlassenen Leute zur Arbeit wieder zuzulassen seien, wie über den Zeitpunkt einer Wiederanlegung lediglich Sache der Verwaltung sei“. Dem Wunsche der Vertrauensleute, alle wieder anzulegen, entgegnete der Direktor, daß alle, die sich beim Streik in irgendeiner Weise „hervorgetan“ hätten, jedenfalls von einer Wiederanlegung ausgeschlossen seien. Bei den Übrigen richte sich Umfang und Zeitpunkt der Wiederanlegung nach den Absatzverhältnissen.

In der Sitzung vom 17. Oktober 1893 stand abermals die Frage der unreinen Förderung im Mittelpunkt der Debatte. Der Werksdirektor stellte fest, daß trotz strenger Bestrafung die Förderung unreiner Kohlen nicht nachlasse, und er ermahnte die Vertrauensmänner,

⁵³ ebenda, p. 87.

⁵⁴ ebenda, p. 91 ff.